

EINBRUCHDIEBSTAHL - Schlossänderungskosten - ED5011.18

Bei Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten - ausgenommen sind vermietete, im fremden Eigentum befindliche oder gemeinschaftlich genutzte Räume - sind Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.